Jahrbuch des BdB 2023

Betreuungsreform 2023: Alles neu, alles gut?

BALANCE buch + medien verlag

BdB
BUNDESVERBAND DER BERUFSBETREUER/INNEN

Bundesverband der
Berufsbetreuer/innen e. V. (BdB) (Hg.)

Betreuungsreform 2023: alles neu, alles gut?

Jahrbuch des BdB 2023

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V. (BdB) (Hg.)
Betreuungsreform 2023: alles neu, alles gut?
Jahrbuch des BdB 2023
1. Auflage 2023
ISBN-Print: 978-3-86739-328-7
ISBN-PDF: 978-3-86739-329-4

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
http://dnb.d-nb.de abrufbar.

BdB e. V. im Internet: berufsbetreuung.de

Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichungen liegt bei den Autorinnen und Autoren. Der BdB übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit. Die Beiträge geben nicht immer die Meinung des Herausgebers wieder.

Hinweis: In diesem Jahrbuch verwenden wir eine gendergerechte Sprache. Im Wechsel nutzen wir die Form mit »*«, setzen mal die männliche Form, mal die weibliche Form ein oder schreiben beide Varianten voll aus.

© Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V. (BdB), Hamburg 2023
Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werks darf ohne Zustimmung
des BdB vervielfältigt, digitalisiert oder verbreitet werden.
Redaktion: ah kommunikation / Agentur für PR, Hamburg; BdB, Hamburg
Umschlagkonzeption und -gestaltung: GRAFIKSCHMITZ, Köln
Typografiekonzeption: Iga Bielejec, Nierstein
Satz: BALANCE buch + medien verlag, Köln
Druck und Bindung: MedienHaus Plump GmbH, Rheinbreitbach

EDITORIAL 5

Thorsten Becker

EINLEITUNG

Das neue Betreuungsrecht: Zwischen politischer Bewertung und praktischer Umsetzung 8

Anne Heitmann

WISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN UND FACHLICHKEIT

Die Rolle rechtlicher Betreuer*innen für psychisch kranke Gewaltopfer in Strafverfahren 18

Janita Menke

POLITIK UND GESELLSCHAFT

Rechtliche Betreuung als elementares Recht auf Selbstbestimmung und Teilhabe? 36

Ulla Schmidt

Betreuungsreform 2023: alles neu, alles gut? 46

Thorsten Becker im Gespräch mit Anne Heitmann

Die Politik des BdB im Lichte der 2022 abgegebenen Stellungnahmen 58

Dirk Brakenhoff

Eine kurze Geschichte der Vormundschaft und der Betreuung von der Antike bis zur Gegenwart 71

Dr. Harald Freter

Erwachsenenschutzrecht im internationalen Vergleich: Österreich 88

Dirk Brakenhoff

RECHT

Entwicklungen im Betreuungsrecht im Jahr 2022 116

Kay Lütgens

BETREUUNGSPRAXIS

Betreuungsreform 2023 – Was ändert sich für Berufsbetreuer*innen? 132

Peter Berger

Wunschbefolgung im Rahmen des neuen Betreuungsrechts 147

Andrea Schwin-Haumesser

Vorbereitung der Betreuungsvereine auf die Umsetzung der Betreuungsrechtsreform 161

Hennes Göers

Unterstützte Entscheidungsfindung: Wie »rund« läuft die Triade Ärzt*in-Patient*in-Betreuer*in? 171

Dr. Ortrun Kliche

Elektronischer Rechtsverkehr in der Betreuung 183

Jan Schütte

Autorinnen und Autoren 191

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns, Ihnen das sechste BdB-Jahrbuch präsentieren zu können. Auf diese stetig wachsende Sammlung sind wir durchaus ein bisschen stolz. Sie zeigt, wie viele interessante Themen, Fragestellungen und Perspektiven die Betreuung immer wieder liefert – und dass es jedes Mal gelingt, kluge Köpfe zu finden, diese in Artikel zu kleiden. Freuen Sie sich also auch in der vorliegenden Ausgabe auf eine lesenswerte Mischung aus Rückblicken, Einblicken und Ausblicken.

Zahlreiche Beiträge drehen sich naturgemäß um das seit dem 1. Januar 2023 in Kraft getretene Betreuungsrecht. Ob das neue Zulassungs- und Registrierungsverfahren, das Postulat der Unterstützten Entscheidungsfindung oder die Vorgabe der Wunscherfüllung: Mit der Reform wurden wichtige gesetzliche Leitplanken eingezogen, die wir als Berufsverband – bei aller Kritik an noch bestehenden Lücken, Stichwort nicht vergüteter Mehraufwand – ausdrücklich begrüßen. Die Gesetze sind aber nur das eine, das andere deren Umsetzung in der Praxis. Diese wird sich Zug um Zug entwickeln müssen – oder um mit den Worten von Autor Peter Berger zu sprechen: »Manches muss sich in der Anfangszeit sicher auch erst ›zurechtruckeln‹.«

Das trifft es, und daher sind die im Jahrbuch vorliegenden Artikel so wertvoll. Sie zeigen gangbare Wege und Möglichkeiten, mit den Reformvorgaben umzugehen, legen aber auch den Finger in die eine oder andere Wunde. Stellvertretend sei hier der Beitrag von Dr. Ortrun Kliche erwähnt: »Triadische Gespräche in der rechtlichen Betreuung am Beispiel der Gesundheitsversorgung: Herausforderungen für eine Unterstützte Entscheidungsfindung« steht für einen pragmatischen und bestärkenden Ansatz.

Das Jahrbuch bietet Ihnen aber auch wieder die Fortsetzung etablierter Serien: Kay Lütgens fasst wichtige rechtliche Entwicklungen des vergangenen Jahres zusammen, Dirk Brakenhoff gibt einen Überblick der BdB-Stellungnahmen 2022. Er setzt auch seinen Blick in die internationale Betreuungslandschaft fort, diesmal nach Österreich. Den Grundstein für eine neue Serie

legt Dr. Harald Freter unter dem Titel »Geschichte der Vormundschaft und Betreuung«. Im ersten Teil geht es weit zurück in die Antike.

Den kompletten thematischen Überblick und den roten Faden erhalten Sie wie gewohnt mit dem Einführungsartikel von Anne Heitmann. An dieser Stelle gilt mein herzlicher Dank an all unsere Autorinnen und Autoren, die mit Fachverstand, Engagement und Zeit zur Ausgabe 2023 beigetragen haben. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine anregende Lektüre!

Thorsten Becker,
Vorsitzender Bundesverband der Berufsbetreuer/innen

EINLEITUNG

Das neue Betreuungsrecht: Zwischen politischer Bewertung und praktischer Umsetzung

Anne Heitmann

Alles neu, alles gut? Auf diese Frage zur Betreuungsrechtsreform gibt es nicht nur eine, sondern viele Antworten. Dieses Jahrbuch legt hierüber Zeugnis ab: Die Autor*innen nehmen eine politische Bewertung des neuen Rechts vor und beschreiben die Auswirkungen für Betreuer*innen und Klient*innen, genauso wie sie relevante Aspekte aus der Praxis und aus der wissenschaftlichen Perspektive heraus betrachten.

In welcher Phase befinden wir uns? Nachdem die Reform des Betreuungsrechts 2021 beschlossen wurde, sollte es im Jahr 2022 um weitere Details gehen: Ein Reparaturgesetz musste vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) entworfen, die Sachkundeprüfung und das Registrierungsverfahren für rechtliche Betreuungen per Rechtsverordnung geregelt werden. Im Juli war es dann so weit: Mit der Verabschiedung von Reparaturgesetz und Registrierungsverordnung komplettierte die Politik den rechtlichen Rahmen der Betreuungsreform, die am 1. Januar 2023 gestartet ist. Der BdB hat sich in allen Phasen der Gesetzgebung mit seinen Konzepten und seiner Kritik eingebracht, gerade das erste halbe Jahr 2022 war von einer großen Dynamik bestimmt. Autor und BdB-Referent Dirk Brakenhoff fasst in seinem Jahrbuch-Artikel »Politik des BdB im Lichte der 2022 abgegebenen Stellungnahmen« die Situation zusammen, zur Bewertung der Gesetze und Verordnungen schreibt er: »Nicht jede Veränderung trägt der Verband dabei mit und vieles geht ihm auch nicht weit genug. Aber auch wenn das Gesetz den angekündigten Paradigmenwechsel nicht so konsequent einleitet wie erhofft, tragen die zahlreichen positiven Änderungen die Handschrift des BdB. Verbandspolitisch ist es ein ›Erfolg mit Kompromissen‹.«

Bevor wir auf die Erfolge blicken, zunächst der Fokus auf die Kompromisse bzw. die Themen, für die der BdB seit Jahren engagiert kämpft und die dem Verband auch nach Verabschiedung aller neuen Regelungen »erhalten« bleiben. Ganz oben auf der Agenda steht weiterhin das Thema Qualität. Der BdB hatte scharf kritisiert, dass die Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) zu wenig Unterrichtseinheiten und zu viele Selbstlernphasen statt Präsenz- und

Online-Veranstaltungen vorgibt und auf einen Sachkundenachweis von Volljurist*innen, studierten Sozialpädagog*innen und Sozialarbeiter*innen ganz verzichtet. Als besonders gravierend aber wird vom Verband eine Generalöffnungsklausel bemängelt: die Registrierung auf Grundlage von teilweiser Sachkunde in Verbindung mit Berufserfahrung oder der Tätigkeit als ehrenamtliche*r Betreuer*in. Dies, so der BdB-Vorsitzende Thorsten Becker, ließe zu viel Interpretationsspielraum und könne dazu führen, dass die Behörden sehr großzügig von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Und weiter: »Diese Aufweichung steht im eklatanten Widerspruch zum Ziel der Reform, nämlich die Qualität der rechtlichen Betreuung zu stärken.«
Die Forderungen des BdB sind zum einen bekannt und bleiben zum anderen bestehen: Ein Hochschulstudium als Grundlage für den Beruf des*der rechtlichen Betreuer*in und die Selbstverwaltung des Berufes in Form einer Kammer.

Dauerbrenner Vergütung

Ein weiterer Dauerbrenner unter den BdB-Themen wurde 2022 gleich von zwei Seiten befeuert: die Vergütung der Berufsbetreuer*innen. Zum einen geht der BdB davon aus, dass das neue Gesetz mit Mehrarbeiten für Betreuer*innen verbunden ist. Eine Finanzierung dieser Mehrarbeiten ist aber gesetzlich bislang nicht verankert. Dazu kommen die enorm gestiegenen Kosten für Lebenshaltung und Energie, die seit dem Herbst des vergangenen Jahres Berufsbetreuer*innen und Vereine in akute Not versetzen – und damit auch Reformziele gefährden. Mit einer Resolution des Länderrats (Titel: Betreuungsvereine und Berufsbetreuer*innen jetzt retten! Die Betreuungslandschaft ist in akuter Not) hat der BdB zum Ende des Jahres 2022 in der Politik Alarm geschlagen und fordert ein Gesetzgebungsverfahren zum vorzeitigen Inflationsausgleich. Parallel laufen die Vorbereitungen für eine neue langfristige Vergütungskampagne. Thorsten Becker mahnt: »Wenn Bund und Länder jetzt nicht handeln, werden viele Berufsbetreuer*innen ihre Tätigkeit aufgeben müssen. Die rechtliche Betreuung in Deutschland droht zu kollabieren.« Was eine ausgedünnte Betreuungslandschaft für Klient*innen bedeuten würde, ist absehbar: Zentrale Ziele der Betreuungsrechtsreform 2023 – wie die Sicherung der Qualität in der Betreuung und die weitere Stärkung der Selbstbestimmung der Klient*innen – könnten nicht erreicht werden.

Um sich auf die für Ende 2024 vom Bundesjustizministerium geplante Evaluation der Vergütung vorzubereiten, hatte der Verband eine eigene Mitgliederbefragung über das Institut für Freie Berufe (IFB) durchführen lassen – noch bevor sich die Inflation abzeichnete. Im Blick zwei Themen: der erwartete Mehraufwand im Zuge der Reform sowie die Auswirkungen der Vergütungserhöhung von 2019. Die im September 2022 vorgelegten Ergebnisse bestätigen den BdB in seinen Forderungen für eine leistungsgerechte Bezahlung.
Denn: In puncto Vergütungserhöhung 2019 erhärtete sich eine vom BdB immer wieder geäußerte Befürchtung: Das vom Gesetzgeber mit 17 Prozent deklarierte Plus ist de facto nicht erreicht worden, durchschnittlich sind nur 12,3 Prozent tatsächlich bei den Berufsbetreuer*innen angekommen. Wenn man diese Erkenntnis paart mit der Inflation, die im Jahr 2022 Kostensteigerungen im zweistelligen Prozentbereich ausmachen, wird die prekäre Vergütungssituation mehr als deutlich. Um den tatsächlichen Mehraufwand durch die Reform zu evaluieren, wird eine zweite Mitgliederbefragung im Frühsommer 2023 starten.

Erfolge der Reform

Nun zu den Erfolgen der Reform. Das neue Gesetz regelt zwei wesentliche Aspekte im Umgang mit Klient*innen: der Wunsch der Klient*innen ist der Wegweiser für das betreuerische Handeln und die Unterstütze Entscheidungsfindung rückt vor das stellvertretende Handeln, wie der BdB-Vorsitzende Thorsten Becker in seinem Interview anlässlich der BdB-Jahrestagung 2022 in Leipzig ausdrücklich betont (in diesem Jahrbuch ab S. 46): »Vor zehn Jahren hätte kaum einer es für möglich gehalten, dass wir so ein Reformgesetz vorgelegt bekommen. Das Betreuungsrecht ist an die UN-Behindertenrechtskonvention angepasst worden. Unterstützung steht sehr deutlich vor der Stellvertretung. Und letztere wird auch eingeschränkt und soll nur dann angewendet werden, wenn es notwendig ist. Für die Anpassung an die UN-BRK haben wir seit vielen Jahren gekämpft, und wir freuen uns sehr, dass das jetzt in die Reform Einzug gehalten hat.«
Ulla Schmidt (Bundesministerin a. D. und Bundesvorsitzende der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.), die auf der BdB-Jahrestagung 2022 als Hauptrednerin zu Gast war, argumentiert ähnlich: »Wie der BdB, so war auch die Lebenshilfe intensiv daran beteiligt. Denn: Schon lange warten Menschen mit Behinderung

darauf, dass das Betreuungsrecht neu geregelt wird. Sie wollen, dass rechtliche Betreuerinnen und Betreuer nicht mehr an ihrer Stelle entscheiden. Nach dem Motto: »Ich weiß schon, was gut für dich ist«. Rechtliche Betreuer*innen sollen sie vielmehr dabei unterstützen, Entscheidungen möglichst selbst zu treffen. Damit sie möglichst umfassend selbst bestimmen können. Jetzt ist es endlich so weit: Ab dem 1. Januar 2023 tritt ein neues Betreuungsrecht in Kraft, mit dem Ziel, das Selbstbestimmungsrecht rechtlich betreuter Menschen zu stärken.« (abgedruckte Rede in diesem Jahrbuch, S. 36)

Ausgangspunkt und Maßstab für die Bewertung des neuen Betreuungsrechts aus Sicht rechtlich betreuter Menschen sei die UN-Behindertenrechtskonvention, vor allem die hier verankerte rechtliche Handlungsfähigkeit. Ein Betreuungsrecht, das diesem Maßstab folgt, müsse daher die Autonomie rechtlich betreuter Menschen achten, die Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, gewährleisten und nicht auf eine stellvertretende Entscheidung hinauslaufen, so Schmidt weiter. Die Betreuungsrechtsreform beschreibt sie als ersten und wichtigen Schritt hin zu einem Paradigmenwechsel: »Weg von Bevormundung hin zu rechtlicher Unterstützung! Grundgedanke der Reform ist, dass die Betreuung auf das begrenzt wird, was unbedingt erforderlich ist. Damit die rechtliche Betreuung ein wirksames Instrument zu mehr Teilhabe ist, müssen rechtlich betreute Menschen weitestgehend selbst entscheiden können. Durch gute Unterstützung kann jeder Mensch darin stärker werden, Entscheidungen zu treffen. Dies verwirklicht das Selbstbestimmungsrecht und hilft dabei, sich selbst zu vertreten. Rechtliche Betreuung bedeutet deshalb in erster Linie Unterstützen! Nicht Vertreten!«

Fachliche Aspekte wie Wunschbefolgung

So kommt es nicht von ungefähr, dass sich dieses Jahrbuch auch intensiv mit fachlichen Aspekten auseinandersetzt, allen voran mit der Frage der Wunschbefolgung und der Unterstützten Entscheidungsfindung.

Autorin Andrea Schwin-Haumesser beleuchtet die große Herausforderung für rechtliche Betreuer*innen, im Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstbestimmung, die Wünsche ihrer Klient*innen zum zentralen Maßstab der Unterstützung zu erheben. »Nach dem neuen Recht gilt es, in erster Linie Unterstützung bei der Besorgung von Angelegenheiten und bei der Entscheidungsfindung der Klient*innen zu leisten sowie systematisch die Selbstbestimmungsrechte

der Klient*innen zu stärken. Deren Wünsche in Bezug auf die Art und Weise ihrer Lebensführung – und seien sie noch so weit von den eigenen Maßstäben der rechtlichen Betreuer*innen entfernt – stehen fortan im Mittelpunkt«, so Schwin-Haumesser. Sie betont, dass Klient*innen, die den sogenannten »freien Willen« bilden können und z. B. wünschen, obdachlos zu leben, sind hierin zu unterstützen. Keinesfalls ginge es darum, Klient*innen zu einem »objektiv vernünftigen Leben« zu erziehen. Zugleich beschreibt die Autorin Ausnahmen und Einschränkungen bei der Wunschbefolgungspflicht und veranschaulicht die praktische Betreuungsarbeit anhand eines Fallbeispiels.

In einem weiteren fachlichen Beitrag fragt sich Dr. Ortrun Kliche: Wie »rund« läuft die Triade Ärzt*in-Patient*in-Betreuer*in? Sie betrachtet das triadische Setting im medizinischen Umfeld und zeichnet nach, wie es in Kliniken oder Praxen, oder aber weil Betreuer*innen von der ärztlichen Seite als dritte Interaktionspartei selbstverständlich mitgedacht werden, zum kommunikativen Ausschluss der Patient*innen kommt. Damit, so die Autorin, verlöre die Unterstützte Entscheidungsfindung ihre Grundlage. Wie dem entgegengewirkt werden kann, ist Thema dieses Beitrags. Zwei wesentliche Tipps: Das Wissen über rechtliche Betreuung bei Mediziner*innen fördern (Betreuung gehört nach wie vor selten oder gar nicht zu den Inhalten im Medizinstudium) und gute (bereits existierende) Konzepte in der Gesundheitsversorgung teilen und zur Anwendung bringen.

Dass Klient*innen die Gefahr droht ausgeschlossen zu werden, zu dem Schluss kommt auch Janita Menke in ihrem wissenschaftlichen Artikel »Die Rolle rechtlicher Betreuer*innen für psychisch kranke Gewaltopfer bei der Bewältigung eines Strafverfahrens«. Grundsätzlich stellt sie fest, dass Menschen mit einer schweren psychischen Erkrankung ein hohes Risiko aufweisen, Opfer einer Straftat zu werden. Bei anschließenden Strafverfahren kann es aufgrund konfliktreicher und/oder belastender Situationen zu einer sogenannten sekundären Viktimisierung kommen, also einer erneuten Traumatisierung, die als zweite Opferwerdung empfunden wird – unter anderem auch, weil die Anzeigenerstatter*innen sich nicht ernst genommen fühlen. Die Autorin fragt auch nach der Rolle der Berufsbetreuung im Rahmen einer Anzeigenerstattung und der polizeilichen Vernehmung. Eine ihrer Schlussfolgerungen: Wenn Klient*innen selbstständig versuchen Anzeige zu erstatten, gibt es Fälle (das zeigen mehrere Beispiele), in welchen sie sich nicht ernst genommen fühlten oder sogar abgewiesen wurden. Menke: »Rechtlichen Betreuer*innen kommt hier entscheidend die Rolle zu, für einen wirksamen Zugang ihrer Klient*innen zur Justiz zu sorgen und deren Recht, eine Anzeige zu erstatten,

durchzusetzen. Aus den Schilderungen der Proband*innen, die sich auf die polizeilichen Vernehmungen beziehen, wird deutlich, dass die Polizei teilweise rechtliche Betreuer*innen dabei auch als eine Instanz zur Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage wahrnimmt.«

Betreuung heute und früher

Alle drei genannten Autor*innen leisten einen wichtigen Beitrag, die rechtliche Betreuung zu beschreiben – so, wie sie heute verstanden und praktiziert wird. Momentaufnahmen, die dazu beitragen, dass Betreuung sichtbar, nachvollziehbar und erlebbar wird – vor dem Hintergrund des neuen Gesetzes.
Unseren Autor Dr. Harald Freter hat das neue Betreuungsrecht zu einer ganz anderen Betrachtungsweise animiert. Er wagt einen historischen Rückblick auf die Entwicklung von Vormundschaft und später Betreuung – auch um die Bedeutung der Reform in ihren Errungenschaften würdigen, aber auch in ihren Schwächen analysieren zu können. Bei seiner Artikelserie, die er in diesem Jahrbuch mit der Antike beginnt, handelt es sich um eine systematische Aufbereitung weit verstreuter Informationen. Dabei kommt er zu der Erkenntnis: »Festzustellen ist, dass zu allen Zeiten die jeweiligen Gesellschaften Kategorien von Menschen bildeten, denen sie keine vollständige rechtliche Handlungsfähigkeit zusprachen. Zu diesen Kategorien zählten minderjährige Kinder, Frauen, geistig und körperlich Eingeschränkte, Sklav*innen und Fremde (Cohen 2017).« Aus dieser Feststellung entwickelt er drei leitende Fragestellungen, die für die Artikelserie grundlegend sein werden:

- Was sind die grundlegenden Annahmen bezüglich der Rechtsfähigkeit?
- Welche Menschen besitzen keine, eingeschränkte bzw. volle Rechtsfähigkeit?
- Wer verwaltet die rechtlichen Angelegenheiten derjenigen Menschen, denen keine oder nur eingeschränkte Rechtsfähigkeit zugesprochen wird?

Mit diesen Fragen macht er sich auf die Reise in den Alten Orient, in das antike Griechenland und das antike Rom. So viel vorweg: »Während es im Alten Orient noch kein Konzept der Vormundschaft und der Pflegschaft gab, auch nicht über Frauen, und die Personensorge gewohnheitsrechtlich geregelt war, kannten sowohl das antike griechische als auch das antike römische Recht die Vormundschaft über Minderjährige und über Frauen und Instrumente zur Entmündigung als »geisteskrank« oder »verschwenderisch« angesehener Menschen«, schreibt Freter.

Schlagen wir den weiten Bogen zurück in das Hier und Jetzt: Neben der Stärkung der Selbstbestimmungsrechte der Klient*innen berührt das zweite große Plus der Reform eines der BdB-Urthemen: Seit jeher hat sich der Verband für die Qualität in der beruflichen Betreuung stark gemacht, dieses Ziel stand schon in der Gründungsphase des Verbandes (1994) auf der Agenda. Nun ist es verbrieft: Mit dem Zulassungs- und Registrierungsverfahren wird Betreuung nach 30 Jahren erstmals als Beruf anerkannt. Thorsten Becker betont in seinem Interview den Aspekt der Professionalisierung durch das neue Gesetz: »Wir haben schon immer gesagt: Diese Tätigkeit der beruflichen Betreuung muss professionalisiert werden! Warum? Wenn man es ernst meint mit dem Selbstbestimmungsrecht für Menschen, wenn man es ernst meint, dass Unterstützungsprozesse gelingen, dann macht man das nicht nebenbei oder irgendwie, sondern dann gibt es eine vernünftige Methode, die hinterlegt sein muss. Man braucht professionelle Strukturen, eine Verlässlichkeit, auch Transparenz und dergleichen mehr. Wir haben diesbezüglich seit vielen Jahren vorgelegt und haben unsere Erfahrungen in die Diskussion eingebracht. Mit der vorgesehenen Registrierung wird jetzt eine Anerkennung der beruflichen Betreuung als Profession stattfinden. Wenn die Registrierung zum 1. Januar 2023 eingeführt wird, ist endlich Schluss mit »Betreuung kann jeder«.

Die praktische Umsetzung im Fokus

Neben der politischen Bewertung des Gesetzes hat im Jahr 2022 an eben dieser Stelle auch die Vorbereitung der praktischen Umsetzung begonnen. Der Artikel von Peter Berger beschäftigt sich unter dem Titel »Betreuungsreform 2023 – Was ändert sich für Berufsbetreuer*innen?« folgerichtig mit der Registrierung und dem Sachkundenachweis, der Unterstützten Entscheidungsfindung, der Wunschbefolgung sowie den Berichtspflichten, die das neue Gesetz fordert. Sehr detailliert geht er darauf ein, wie Berufsbetreuer*innen sich in dieser Phase auf das neue Gesetz vorbereiten können – und sollten. Gute Vorbereitung, so seine Haltung, ist das eine, eine gute Portion Gelassenheit das andere. Zum Schluss schreibt er: »Manches muss sich in der Anfangszeit sicher auch erst ›zurechtruckeln‹. Dies bedarf einer guten Kommunikation zwischen den Beteiligten (Gericht, Betreuungsstelle, Betreuer*in, Klient*in und Außenstehende). Gehen wir es frohgemut, im Sinne der Menschen, die eine Betreuung benötigen, an.«

Einen eher mahnenden Tenor hat der Beitrag »Vorbereitung der Betreuungsvereine auf die Umsetzung der Betreuungsrechtsreform«, den Hennes Göers verfasst hat. Er zeichnet zunächst nach, dass die Betreuungsvereine in der Vergangenheit durchgängig defizitär finanziert waren. Mit dieser Reform, so schreibt er, werde der Versuch unternommen, weitere Fehlentwicklungen zu verhindern. Um gleich zu relativieren: »Ob sich dies angesichts der sich abzeichnenden Landesausführungsgesetze und der unterschiedlichen Finanzierungsmodelle erreichen lässt, wird man bezweifeln müssen.« Er kritisiert, dass das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zwar ausdrücklich einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln festlegt, dass es aber den Bundesländern obliegt, die Art und Weise dieser finanziellen Förderungsverpflichtung zu regeln. Göers: »Ob im Rahmen dieser nicht einheitlichen Förderungen das Ziel des Gesetzgebers erreicht werden kann, eine Planungssicherheit bei den Betreuungsvereinen zu gewährleisten, darf nach den bisherigen Erfahrungen mit den Landesfinanzierungen bezweifelt werden.« Abschließend wirft er einen Blick auf die Gesetzgebungsverfahren zur Ausführung des Betreuungsgesetzes in den Bundesländern – und fühlt sich in seiner Annahme bestätigt: eine weitere Unterfinanzierung in den nächsten Jahren droht.

In welchem rechtlichen Rahmen die Entwicklungen und Themen des Jahres sich bewegt haben – diese Klammer zieht BdB-Jurist Kay Lütgens in seinem Beitrag »Rechtliche Entwicklungen in der Betreuungsarbeit«.

Dass es außerhalb von Gesetzgebung und Reform weitere Themen gibt, die in der Betreuungslandschaft eine große Rolle spielen, unterstreicht Autor Jan Schütte mit seinem Beitrag »Elektronischer Rechtsverkehr in der Betreuung«. Er beleuchtet die Möglichkeiten der digitalen Kommunikation über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) und das elektronische Bürger- und Organisationspostfach (eBO). Der Artikel enthält konkrete Hinweise zu Software, Lizenzen und Technologien und beleuchtet auch die Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs. Fazit: »In Zeiten erhöhten digitalen Kommunikationsaufkommens sowie steigender Papier- und Portokosten kann das eBO die Betreuungsarbeit zeitlich wie finanziell erheblich ökonomisieren. Wann sich die Kosten für eine entsprechende Software amortisieren, muss jede*r Betreuer*in für sich ermitteln. Wer sich noch unsicher ist, auf den elektronischen Übermittlungsweg umzusteigen, hat den Vorteil, dass die Verwendung von eBO noch nicht verpflichtend ist für die Betreuung – Zeit also, sich mit der Technologie langsam vertraut zu machen und vielleicht auch eBO-erfahrenen Kolleg*innen über die Schulter zu blicken.«

Im übertragenen Sinne über die Schulter blickt auch Autor Dirk Brakenhoff – allerdings mit einem anderen Fokus. Nach seinem Einstiegs- und Überblicksartikel »Betreuung im internationalen Vergleich« nimmt er diesmal einen konkreten Vergleich vor und beschreibt das deutsche Betreuungssystem im Abgleich mit der österreichischen Variante.
Vielleicht mag der Blick zu unseren Nachbar*innen – ebenso wie alle Betrachtungen in diesem Jahrbuch – dazu beitragen, die Eingangsfrage klarer beantworten zu können: »Betreuungsrechtsreform 2023. Alles neu? Alles gut?«. Und?

Anne Heitmann
Korrespondenzadresse: heitmann@ah-kommunikation.net

WISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN UND FACHLICHKEIT

Die Rolle rechtlicher Betreuer*innen für psychisch kranke Gewaltopfer in Strafverfahren

Janita Menke

Das Forschungsprojekt »Viktimisierung, Recht und Opferschutz« (kurz: ViReO)[1] untersuchte in einem multiperspektivischen Studiendesign im Zeitraum von 2018 bis 2021 ebenso die Erfahrungen, die Opferzeug*innen mit einer psychischen Erkrankung im Rahmen eines Strafverfahrens machten, wie Erfahrungen der in solchen Verfahren involvierten Akteur*innen von Polizei und Justiz. Die hier vorliegende ergänzende Datenerhebung nimmt eine Erweiterung der Studienergebnisse um die Perspektive der gesetzlichen Betreuung vor.

Einleitung

Auch wenn es wenig belastbare Daten zum erhöhten Viktimisierungsrisiko psychisch kranker Menschen in Deutschland gibt, so lässt sich ein entsprechendes Bild doch aus einer Gesamtschau internationaler Studienergebnisse entnehmen: Menschen mit einer schweren psychischen Erkrankung weisen ein höheres Risiko auf, Opfer einer Straftat zu werden, als Menschen, die nicht psychisch erkrankt sind (Khalifeh et al 2015: 280; Crump et al 2013: 1; Latalova et al 2014: 1925; Maniglio 2009: 180; Pettit et al 2013; Silver et al 2005: 2018). Eine solche Opferwerdung ist für Betroffene häufig mit erheblichen gesundheitlichen Folgebelastungen und behandlungsbedürftigen Beeinträchtigungen verbunden (Wildling 2006: 27; Sautner 2014: 51; Lindemann 2019: 86), die einen erhöhten Unterstützungsbedarf nahelegen (Rothkegel 2017, 32). Zugleich kann die Therapiebereitschaft psychisch kranker Opfer

1 S. für eine ausführliche Darstellung der Forschungsergebnisse Lindemann/Menke/Frenser Hürden für psychisch kranke Gewaltopfer bei der Bewältigung eines Strafverfahrens 2021; Informationen zum Projekt finden sich ferner online unter https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/rechtswissenschaft/ls/lindemann/vireo-2/das-vireo-projekt/ [7.12.22].